

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



Vollzug des Baugesetzbuches;

1. Erlass der Änderung einer bestehenden Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Lenggries. Betreffend den Bereich zwischen Latschenkopfstraße und Staatsstraße 2072, hier die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 – Enzianstraße (alter Name: Östlich der Wackersberger- und westlich der Arzbacher Straße)

-Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 - Enzianstraße

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2025, vollumfänglich die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37 - Enzianstraße mit Begründung gem. §§ 10 Abs. 1 und 30 Abs. 1 BauGB, im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Planungsziel für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37 - Enzianstraße war und ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnraum in Form von zwei Dreispännern und einem zusätzlich privaten Baufenster um den bestehenden Umgriff baurechtlich zu ordnen und im Rahmen dieser 1. Änderung den Bereich zu entwickeln.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37. - Enzianstraße tritt hiermit in Kraft.



Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 - Enzianstraße mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, während der üblichen Geschäftszeiten

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiter werden die genannten Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet auf die gemeindliche Homepage unter folgenden Links zur Einsichtnahme bereitgestellt:

[Aktuelle Informationen - Aktuelles - Rathaus Lenggries](#)

[Aktuelle Auslegungen und Öffentlichkeitsbeteiligungen - Bauleitplanung - Wirtschaft & Infrastruktur - Bürgerservice - Rathaus Lenggries](#)



Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

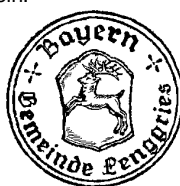
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37 – Enzianstraße und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt bzw. die Umstände, die die Verletzungen oder die Mängel begründen sollen, sind fristgemäß darzulegen.

Lenggries, den 04.05.2026

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.



ausgehängt am:11.05.2026.....

abgenommen am:

Im Original unterschrieben

Stefan Klaffenbacher

1. Bürgermeister